

ANMELDUNG EINER GEBURT

Liebe Eltern,

die Geburt Ihres Kindes ist ein aufregendes Ereignis. Als Standesamt möchten wir Ihnen Wissenswertes rund um die Beurkundung Ihres Kindes mit auf den Weg geben.

Die Anzeigepflicht trifft bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen der Geburtshilfen den Träger der Einrichtung. Ansonsten sind zur Anzeige einer Geburt in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

- jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist,
- jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist (Ärzte, Hebammen)

Ihr Kind ist in Schöffengrund geboren worden?

Die Geburt des Kindes muss innerhalb einer Woche mit der ausgefüllten Geburtsanzeige oder einer Bescheinigung der/des anwesenden Arztes, Hebamme oder Entbindungspfleger persönlich beim Standesamt angemeldet werden.

Ihr Kind ist im Krankenhaus geboren worden?

Die Geburt eines Kindes ist bei dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren wurde, anzuzeigen.

Grundlage für die Beurkundung der Geburt Ihres Kindes ist in der Regel die Geburtsanzeige. Diese wird im Krankenhaus ausgefüllt und enthält die genaue Geburtszeit und den Geburtsort des Kindes. Außerdem werden die persönlichen Daten der Eltern sowie Vor- und Familienname des Kindes in die Anzeige aufgenommen.

FOLGENDE UNTERLAGEN WERDEN VOM STANDESAMT ZUR AUSSTELLUNG DER GEBURTSURKUNDE BENÖTIGT:

- Nachweis über die Eheschließung im Original (beglaubigte Abschrift vom Eheregister mit Hinweisen, beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, Heiratsurkunde ggf. mit deutscher Übersetzung)
- Nachweis über die Geburtregistrierung (Kopie der Geburtsurkunden ggf. mit deutscher Übersetzung, beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch)
- Formlose Erklärung der Eltern zum Vor- und Familiennamen des Kindes
- Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses beider Elternteile

Wenn Sie nicht miteinander verheiratet sind:

- formlose Erklärung der Eltern zum Vor- und Familiennamen des Kindes

- Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses beider Elternteile
- Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter im Original
- Soll das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten? Namenserteilung
beim Standesamt oder Sorgeerklärung beim Jugendamt

und zusätzlich bei:

ledige Mutter / lediger Vater:

- Nachweis über die Geburt im Original (Geburtsurkunde)

geschiedene Mutter / geschiedener Vater:

- Nachweis über die Eheschließung im original (beglaubigte Abschrift vom Eheregister mit Hinweisen, beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, Heiratsurkunde)

GEBÜHREN FÜR DIE BEURKUNDUNG EINER GEBURT

betragen:

10,00 € für die erste Ausfertigung einer deutschen Geburtsurkunde
oder einer internationalen Geburtsurkunde

5,00 € für die zweite und jede weitere Ausfertigung

20,00 € für die Namenserteilung

30,00 € für die Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung oder
Mutterschaftsanerkennung

Gebührenfrei sind die Geburtsbescheinigungen zur Beantragung von Kindergeld, Elterngeld, Mutterschaftshilfe und für religiöse Zwecke, die Sie automatisch erhalten.